

BVGer E-4557/2023 vom 20. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4557_2023_d20230720

FR: TAF E-4557/2023 du 20 juillet 2023

IT: TAF E-4557/2023 del 20 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 20. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert

E-4557/2023 Seite 8 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in den bereits durchlaufenen Verfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund erheblicher Widersprüche als ungläubhaft qualifiziert worden seien. Es liege mithin kein bereits bekanntes Risikoprofil vor, zumal der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren nicht eindeutig habe erklären können, weshalb die sri-lankischen Behörden vor seiner Ausreise ein Verfolgungsinteresse an ihm gehabt haben sollten. Die eingereichten Beweismittel würden die grundsätzliche und erhebliche Widersprüchlichkeit seiner Angaben nicht auflösen. Insbesondere bestünden, wie bereits im Urteil E-3146/2021 vom 17. August 2022 festgestellt, starke Zweifel an der Echtheit des eingereichten Haftbefehls. In Bezug auf das im vorliegenden Verfahren eingereichte Foto der Vorladung der Polizei B._____ sei festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich möglich gewesen sein sollte, die Vorladung im Original einzureichen. Die Kopie der Vorladung weise aufgrund der leichten Fälschbarkeit keinen Beweiswert auf; ebenso seien die E-Mails seines sri-lankischen Rechtsvertreters höchstens als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Auf die beantragte Botschaftsabklärung sei folglich zu verzichten. Des Weiteren würden keine weiteren Informationen zu seinen vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz vorliegen. Auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer sich seit fünf Jahren in der Schweiz als Asylsuchender aufhalte, lasse sich noch keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung ableiten. Eine Befragung von Rückkehrern oder die allfällige Eröffnung eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stelle keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme dar. Hinsichtlich des Vorliegens möglicher Wegweisungsvollzugshindernisse hielt das SEM fest, dass sich aus der aktuell dynamischen Regierungs- und Wirtschaftslage in Sri Lanka keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt ergebe. Soweit der Beschwerdeführer unter Beilage verschiedener Arztberichte gesundheitliche Beschwerden geltend mache, sei

E-4557/2023 Seite 9 festzuhalten, dass er zum einen über ein halbes Jahr lang die im Bericht vom 14. September 2022 empfohlene (...) beziehungsweise (...) nicht habe durchführen lassen, womit er offenbar keine Dringlichkeit in der Aufklärung seines angeblich verschlechterten Gesundheitszustandes gesehen habe. Zum anderen sei festzuhalten, dass (...) in Sri Lanka grundsätzlich behandelbar und entsprechende (...) Untersuchungsmöglichkeiten verfügbar seien. Auch die ihm bislang verschriebenen Medikamente seien als Standardmedikamente im Bereich der (...) zumindest in einer alternativen Form in Sri Lanka verfügbar.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hielt den Erwägungen des SEM im Wesentlichen entgegen, dass die sri-lankischen Behörden aufgrund seiner früheren Tätigkeiten für das CID und seines mehr als fünfjährigen Auslandsaufenthaltes weiterhin ein Interesse an ihm hätten. Sie würden versuchen, ihn in ein fingiertes strafrechtliches Verfahren zu verwickeln. Zahlreiche Videoaufnahmen, welche die Besuche der sri-lankischen Sicherheitskräfte bei seiner Familie zeigen würden, die als Original eingereichte Vorladung vom 29. August 2022 sowie die E-Mails und Schreiben seines Anwalts in Sri Lanka würden die Gefährdungslage belegen und könnten nicht als Gefälligkeitschreiben abgetan werden. Hinzu kämen seine exilpolitischen Aktivitäten, die als schwacher Risikofaktor im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren seien. Inzwischen würden mithin konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten Background-Check hinausgehen würden. Zudem sei es angesichts der Vorbringen und der im Verfahren eingereichten Beweismittel nicht sachgerecht, dass die Vorinstanz ihm im vorinstanzlichen Verfahren Gebühren auferlegt habe, da das Gesuch nicht aussichtslos gewesen sei.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und entsprechende Gebühren für das Verfahren auferlegt hat. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen der vorinstanzlichen Einschätzung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen des SEM verwiesen werden (angefochtene Verfügung S. 4 ff.).

E. 7.2

Im ordentlichen Asylverfahren hat sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen ausreisebegründenden Fluchtumständen aufgrund von erheblichen

E-4557/2023 Seite 10 Widersprüchen als unglaubhaft qualifiziert und das Vorliegen von Vorfluchtgründen sowie ein Risikoprofil verneint. Insbesondere vermochte der Beschwerdeführer nicht substantiiert und schlüssig darzulegen, weshalb er vor seiner Ausreise überhaupt in den Fokus der heimatlichen Behörde gelangt sein sollte und bei einer Rückkehr in sein Heimatland einem begründeten Risiko asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sein könnte.

E. 7.3

Hinsichtlich des Vorbringens, gegen den Beschwerdeführer sei im Heimatstaat das Verfahren (...) eröffnet worden, ist auf das abschliessende Urteil E-3146/2021 vom 17. August 2022 (E. 3 ff.) des Revisionsverfahrens zu verweisen, in welchem dieser Aspekt Verfahrensgegenstand bildete und das Vorbringen als unglaubhaft erachtet wurde. Das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiedererwägung dient insbesondere nicht dazu, getroffene Entscheide in Frage zu stellen und in einem anderen Spruchgremium nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher an dieser Stelle.

E. 7.4

Im vorliegenden Verfahren wird sodann geltend gemacht, der Beschwerdeführer werde von den sri-lankischen Behörden wegen seiner früheren Tätigkeiten für das CID verfolgt und es würden nun mit den eingereichten Beweismitteln stichhaltige Anhaltspunkte für diese Verfolgungssituation vorliegen; insbesondere sei von einem neuen fingierten Strafverfahren auszugehen, welches man dem Beschwerdeführer unterschieben wolle. Dieses weitere Strafverfahren (...) sei unter dem Vorwurf der Drohung gegen eine Person namens C. _____ (phon.) gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden und seine heimatliche Rechtsvertretung habe sogenannte «calling dates» wahrgenommen. Jedoch bleibt dieses Vorbringen unsubstanziert, ist in sich nicht schlüssig und ist nicht geeignet, das Profil des Beschwerdeführers zu schärfen. Vielmehr wirkt das Vorbringen konstruiert. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder im ordentlichen Verfahren noch in den ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren massgebliche Verbindungen zum CID im Zeitraum vor seiner Ausreise geltend gemacht hat, sondern vielmehr Probleme mit Karuna-Anhängern damals zum Entschluss der Ausreise geführt haben sollen. Nunmehr wird auf der Ebene der ausserordentlichen Rechtsmittel offenbar eine Bedrohungssituation durch Beamte des «neuen» CID nach dem Machtantritt des Rajapaksa-Clans im November 2019 geltend gemacht. In der Tat haben sich nach diesem erneuten Machtantritt der Rajapaksa-Brüder im Jahr 2019 Bedrohungen und Verfolgungsmassnahmen gegen damalige Beamte des CID gerichtet, nachdem Angehörige des

E-4557/2023 Seite 11 CID zuvor auch Ermittlungen wegen Korruption und Gewaltverbrechen im Umfeld von Gotabaya Rajapaksa und Mahinda Rajapaksa bezüglich deren Regierungszeit im Zeitraum von 2005–2015 geführt hatten. Der Beschwerdeführer ist aber vor seiner Ausreise weder Angehöriger des CID gewesen, noch hat er ein irgendeiner Weise ein anderes Profil aufgewiesen, welches ihn in den Fokus der Regierung Rajapaksa gerückt haben könnte; im Übrigen ist die Regierung im Mai 2022 zurückgetreten.

E. 7.5

Weder vermögen sodann die allgemein gehaltenen Ausführungen zur Situation der Familie, namentlich zur Befragung der Tochter im Heimatstaat, noch die neuen Beweismittel an dieser Einschätzung etwas zu ändern: Die Vorladung vom 29. August 2022, die nun im Original vorliegt, enthält keinerlei Sicherheitsmerkmale; zudem können Dokumente wie diese Vorladung gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres käuflich erworben werden (vgl. Urteil des BVGer D-5543/2019 vom 18. November 2019 E. 5.4.2). Ungeachtet dessen soll sich aus der Vorladung ergeben, dass die Tochter des Beschwerdeführers für den 3. September 2022 zu einer Befragung vorgeladen worden sein soll (vgl. Wiedererwägungsgesuch S. 3). Nach Angaben des Beschwerdeführers soll sie anlässlich dieser Befragung zum Aufenthalt, der Erwerbstätigkeit und zu Unterstützungszahlungen des Beschwerdeführers auf ein heimatliches Konto befragt worden sein. Daraus lässt sich auch bei unterstellter Glaubhaftmachung nicht auf konkrete Anhaltspunkte für eine dem Beschwerdeführer drohende objektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr im Heimatstaat schliessen.

E. 7.6

Hinsichtlich der eingereichten Videoaufnahmen, welche aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 stammen, ist Folgendes festzuhalten: Die eingereichten Aufnahmesequenzen zeigen

Personen, auch solche in Uniform, vor einem Haus, bei welchem es sich um dasjenige der Familie des Beschwerdeführers handeln soll. Es sind aber auf diesen Videosequenzen keine Familienangehörigen erkennbar respektive identifizierbar, weshalb bereits fraglich scheint, ob es sich um das Familienhaus des Beschwerdeführers handelt. Selbst bei unterstellter Glaubhaftmachung, dass es sich beim gefilmten Eingangsbereich um den des Familienanwesens handelt, ist mit diesen Videosequenzen aber in keiner Weise eine Bedrohungssituation untermauert.

E. 7.7

Das SEM attestierte des Weiteren den Schreiben und E-Mails seiner Rechtsvertretung in Sri Lanka als Beweismittel zu Recht einen geringen Beweiswert, zumal sie lediglich die Sicht der jeweiligen Person

E-4557/2023 Seite 12 wiedergeben und den den Beschwerdeführer betreffenden Sachverhalt weder substantizieren noch zu belegen vermögen. Daran ändert auch nichts, dass das Schreiben des Anwalts vom 4. August 2023 nunmehr im Original vorliegt. Das Gleiche gilt im Übrigen für die auf Beschwerdeebene nachgereichten Beweismittel (E-Mails der heimatlichen Rechtsvertretung, Schreiben einer Kontaktperson zur Situation der Tochter, Schreiben der Tochter). Das Schreiben der Tochter gibt in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise und die Ausreisegründe einen deutlich dezidierten und teilweise auch anderen Sachverhalt wieder als den vom Beschwerdeführer selbst geltend gemachten. Das Gericht erachtet diesen Schreiben als Gefälligkeitschreiben.

E. 7.8

Hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeit ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, da auf Beschwerdeebene keine weiteren Substantzierungen erfolgen, die an der Einschätzung der Vorinstanz etwas zu ändern vermögen, wonach der Beschwerdeführer, wenn überhaupt, lediglich in einem niederschweligen Mass exilpolitisch tätig sei (vgl. Beschwerde S. 8).

E. 7.9

Angesichts dieser Einschätzung erübrigen sich weitere Abklärungen bei der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka, weshalb der entsprechende Beweis Antrag abgewiesen wird. Nach dem Gesagten sind weder die Ausführungen noch die Beweismittel geeignet, die mit rechtskräftiger Verfügung vom 5. November 2019 getroffene Einschätzung umzustürzen.

E. 8

In der Rechtsmitteleingabe wird sodann eventualiter beantragt, es sei die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen; dabei wird insbesondere auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verwiesen.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Soweit keine Veränderung der Sachlage geltend gemacht wird, kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6423/2019 vom 9. März 2019 (E. 9) sowie auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichten ist

E-4557/2023 Seite 13 zu entnehmen, dass am 28. Juni 2023 ein sogenanntes (...)MRT beim Beschwerdeführer durchgeführt wurde (Bericht vom 10. Juli 2023 von PD Dr. med. E._____, F._____. Ebenfalls wurde der Beschwerdeführer am 15. August 2023 wegen seiner (...)Schmerzen in der Universitätsklinik für G._____ ambulant untersucht (Bericht vom 15. August 2023 von PD Dr. med. H._____). Mit Blick auf die aktuellen Untersuchungsergebnisse kann dem in der Beschwerde geäußerten Einwand, der medizinische Sachverhalt sei nicht vollständig erstellt, nicht gefolgt werden. Es sei an dieser Stelle daran zu erinnern, dass gesundheitliche Gründe dem Wegweisungsvollzug nur entgegenstehen vermögen, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht. Auch unter Berücksichtigung der neuesten Untersuchungsergebnisse ist weiterhin von der grundsätzlichen Behandelbarkeit der gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers auszugehen, wie dies ebenfalls das SEM in ihrer Verfügung eingehend festgestellt hat. Selbst wenn das öffentliche Gesundheitssystem in Sri Lanka nach Kenntnis des Gerichts bezüglich Kapazität und Infrastruktur gewisse Mängel aufweist, die sich mit der aktuellen Wirtschaftskrise akzentuiert haben dürften, kann davon ausgegangen werden, dass eine adäquate Behandlung seiner Erkrankungen auch im Heimatstaat möglich ist (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-7241/2017 vom 28. Februar 2022 E. 11.3.4; E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.3.4; s. auch Home Office, Country Policy and Information Note, Sri Lanka: Medical treatment and healthcare, July 20, S. 60, <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/903780/Sri_Lanka_-_Medical_CPIN_-_v.1.0_July_2020.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. November 2023). Eine vorübergehende Einschränkung dieser Leistungen lässt den Wegweisungsvollzug nicht unzumutbar erscheinen.

E. 8.3

Nach dem Gesagten ist weiterhin von der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 8.4

Im Ergebnis sind keine zureichenden Gründe ersichtlich, welche geeignet wären, die Rechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung vom 5.

E-4557/2023 Seite 14 November 2019 zu beseitigen. Das SEM hat demnach das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Angesichts dessen kommt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Abklärungen und anschliessender Neuurteilung nicht in Betracht, weshalb das entsprechende Subeventualbegehren abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4557/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.